

Versicherungsbedingungen der

- Er- und Ablebensversicherung
- Pensionsversicherung
- Ablebensrisikoversicherung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Was ist bei der Antragsstellung zu beachten?
§ 2	Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
§ 3	Was ist bei der Prämienzahlung wichtig?
§ 4	Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig zahlen?
§ 5	Welche Kosten und Gebühren fallen an?
§ 6	Wann können Sie den Versicherungsvertrag kündigen und den Rückkauf beantragen?
§ 6a	Wann können Sie den Versicherungsvertrag prämienfrei stellen?
§ 6b	Welche Nachteile entstehen durch eine Kündigung (Rückkauf) oder Prämienfreistellung?
§ 7	Was ist eine Vorauszahlung?
§ 8	Welche Bedeutung haben Ihre Antworten auf unsere Antragsfragen?
§ 9	Wie umfassend ist Ihr Versicherungsschutz?
§ 10	Was gilt bei Selbstmord?
§ 11	Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?
§ 12	Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?
§ 13	Wo und wie ist die fällige Versicherungsleistung zu erbringen?
§ 14	Was gilt für Erklärungen, die den Versicherungsvertrag betreffen?
§ 15	Wer erhält die Versicherungsleistung?
§ 16	Was gilt bei Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung?
§ 17	Was ist bei Verlust der Versicherungspolizze zu tun?
§ 18	Wie lange können Ansprüche geltend gemacht werden?
§ 19	Wie sind Sie am Gewinn beteiligt?
§ 20	Anwendbares Recht
§ 21	Aufsichtsbehörde

Begriffsbestimmungen

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch – sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen notwendig

Ablösekapital	ist die anstatt einer laufenden Pensionszahlung gewählte garantierte einmalige Kapitalleistung im Erlebensfall zu Pensionsversicherungen
Bezugsberechtigter (Begünstigter)	ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers benannt ist.
Deckungsrückstellung	Bei Er- und Ablebensversicherungen bzw. bei Pensionsversicherungen ergibt sich die Deckungsrückstellung aus der Summe der einbezahlten Prämien abzüglich der einmaligen Abschlusskosten und der Prämienanteile für Verwaltungskosten, Steuern und Übernahme des Ablebensrisikos zuzüglich der Verzinsung mit dem garantierten Rechnungszinssatz. Der Versicherer bildet mit diesem Wert eine Rückstellung in seiner Bilanz zur Deckung des jeweiligen Anspruchs auf Versicherungsleistung. Bei Ablebensrisikoversicherungen gilt: Die Prämie ist eine Durchschnittsprämie über die gesamte Laufzeit. Zur Deckung der Leistungen ist zu Beginn der Laufzeit des Vertrages nicht die gesamte Prämie erforderlich. Daraus resultieren Prämienüberschüsse, aus denen die Deckungsrückstellung, die zur Deckung der Leistungen in den späteren Jahren erforderlich ist, gebildet wird; diese wird nach anfänglicher Steigerung in der zweiten Vertragshälfte abgebaut und ist bei Ablauf der Vertragsdauer vollständig aufgebraucht.
Gewinnbeteiligung	sind Ihrem Vertrag zugewiesene Überschüsse, die die garantierten Versicherungsleistungen aus Er- und Ablebens- bzw. Pensionsversicherungen erhöhen.
Prämie	ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.
Prämienfreie Versicherungsleistung	ist die nach Einstellung der Prämienzahlung verminderte Versicherungssumme (bei Er- und Ablebens- und Ablebensrisikoversicherungen) bzw. verminderte Jahrespension (bei Pensionsversicherungen)
Rückkaufswert	ist die Leistung des Versicherers, wenn der Vertrag vorzeitig gekündigt ("rückgekauft") wird. Der Rückkaufswert entspricht der Deckungsrückstellung vermindert um einen Abzug.
Tarif/Geschäftsplan	ist eine detaillierte Aufstellung jener Bestimmungen und versicherungsmathematischen Formeln, anhand derer die Leistung des Versicherers und die Gegenleistung des Versicherungsnehmers (Prämie) zu berechnen sind.
Versicherer	Raiffeisen Versicherung AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien
Versicherte Pension	ist die garantierte Versicherungsleistung im Falle der Pensionsauszahlung.
Versicherte Person	ist die Person, für die der Versicherungsschutz übernommen wird.
Versicherungsnehmer	ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.
Versicherungssumme	ist die garantierte Leistung des Versicherers im Er- bzw. Ablebensfall.

§ 1 Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

(1) Als Versicherungsnehmer stellen Sie einen schriftlichen Antrag auf Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages. Darin müssen alle Tatsachen angegeben werden, die für die Übernahme des Risikos bedeutend sind.

(2) An diesen Antrag sind Sie sechs Wochen lang gebunden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

(3) Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, die Versicherungspolizze mit den darin enthaltenen Tabellen der Rückkaufswerte und prämienfreien Versicherungsleistungen samt sonstiger Anlagen, der vereinbarte Tarif, die Versicherungsbedingungen sowie der Geschäftsplan, auf dem der vereinbarte Tarif beruht.

§ 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

(1) Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Versicherungspolizze erklären und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig (siehe § 4) bezahlt haben. Vor dem in der Versicherungspolizze angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

(2) Ihre Lebensversicherung ist mit vorläufigem Sofortschutz ausgestattet.

Der vorläufige Sofortschutz erstreckt sich auf die für den Todesfall beantragten Summen, höchstens auf EUR 100.000,-, auch wenn insgesamt höhere Summen auf das Leben derselben versicherten Person beantragt sind.

Der vorläufige Sofortschutz gilt,

- wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt der Antragstellung voll arbeitsfähig ist, nicht in ärztlicher Behandlung oder Kontrolle steht
- und soweit die Versicherungsbedingungen keine Einschränkungen oder Ausschlüsse (§§ 8, 9 und 10) vorsehen.

Der vorläufige Sofortschutz beginnt mit Zugang Ihres Antrages bei uns, frühestens aber mit dem beantragten Versicherungsbeginn.

Der vorläufige Sofortschutz endet mit Zustellung der Versicherungspolizze, wenn wir Ihren Antrag ablehnen, den vorläufigen Sofortschutz als beendet erklären, oder Sie von Ihrem Antrag zurück treten, spätestens jedoch sechs Wochen nach Antragstellung.

Für den Sofortschutz berechnen wir keine gesonderte Prämie. Wenn wir aufgrund des vorläufigen Sofortschutzes leisten, verrechnen wir die auf die erbrachte Leistung entfallende Jahresprämie bzw. einmalige Prämie.

§ 3 Was ist bei der Prämienzahlung wichtig?

(1) Die Prämien sind Jahres- oder einmalige Prämien, die für uns kostenfrei zu bezahlen sind.

(2) Sie können die Jahresprämie nach Vereinbarung auch in Raten bezahlen, dann jedoch mit Zuschlägen. Diese betragen für halbjährliche Zahlung 2%, für vierteljährliche Zahlung 3% und für monatliche Zahlung 4% der Prämie. Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir offene Raten des laufenden Versicherungsjahres von der Versicherungsleistung abziehen.

(3) Die erste oder eine einmalige Prämie wird mit Zustellung der Versicherungspolizze, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig. Sie ist dann innerhalb zweier Wochen ab Fälligkeit zu bezahlen. Sie erhalten eine Aufforderung zur Prämienzahlung.

Folgeprämien sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb zweier Wochen, jeweils ab dem in der Versicherungspolizze angegebenen Fälligkeitstag, zu bezahlen.

(4) Eine Stundung der Prämien ist mit uns schriftlich zu vereinbaren. Bei Ablebensrisikoversicherungen ist eine Stundung der Prämien nicht möglich.

§ 4 Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig bezahlen?

(1) Erste oder einmalige Prämie:

Wenn Sie die erste oder eine einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlen (siehe § 3 Abs 3), sind wir leistungsfrei, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Wir können außerdem vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn wir die erste oder eine einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Bei einem Rücktritt sind die Kosten einer ärztlichen Untersuchung von Ihnen zu bezahlen.

(2) Folgeprämie:

Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig bezahlen, erhalten Sie eine schriftliche Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist von zwei Wochen, können wir den Vertrag zum Ablauf der Frist kündigen. Dann besteht der Versicherungsschutz nur noch in Höhe der prämienfreien Versicherungsleistung gemäß § 6a oder er entfällt, wenn eine prämienfreie Versicherungsleistung nicht oder noch nicht gebildet werden konnte. Tritt nach Ablauf dieser Frist der Versicherungsfall ein und wurde die Prämienzahlung nicht vorgenommen, sind wir zur vollen Leistung nur dann verpflichtet, wenn Sie ohne Verschulden an der rechtzeitigen Zahlung verhindert waren. Darauf werden wir in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 5 Welche Kosten und Gebühren fallen an?

(1) Wir ziehen von Ihren Prämien zunächst Versicherungssteuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, danach Abschlusskosten (vgl. (a)), Verwaltungskosten (vgl. (b)) und Kosten zur Deckung des tariflichen Ablebensrisikos (Risikokosten) (vgl. (c)) ab.

a) Abschlusskosten

Bei Er- und Ablebensversicherungen bzw. Pensionsversicherungen werden diese zum Teil zu Beginn Ihres Vertrages fällig und nach dem sogenannten „Zillmerverfahren“ verrechnet, zum Teil als laufende Kosten mit Ihrer Prämie eingehoben. Das Zillmerverfahren hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages die Deckungsrückstellung – mit Ausnahme von Versicherungsverträgen gegen Einmalprämie – null sein kann.

Bei Verträgen mit laufender Prämienzahlung betragen die sofort fälligen Abschlusskosten 3% der von Ihnen während der Laufzeit Ihres Versicherungsvertrages zu zahlenden Prämiensumme, die laufenden Abschlusskosten jährlich 2,4% der Prämie abzüglich Versicherungssteuer und einem allfälligen Zuschlag für unterjährig Zahlungsweise.

Bei Verträgen gegen Einmalprämie betragen die Abschlusskosten zu Versicherungsbeginn 1,5% der Prämie sowie jährlich 0,3% der Prämie abzüglich Versicherungssteuer, und werden bei der Berechnung der Deckungsrückstellung berücksichtigt.

Bei Ablebensrisikoversicherungen sind Abschlusskosten in Höhe von 0,15% der Versicherungssumme in Ihrer Prämie enthalten.

b) Die jährlichen Verwaltungskosten, die in Ihrer Prämie enthalten sind, betragen:

- 7% der Prämie ohne Versicherungssteuer, maximal EUR 48,-, zuzüglich 0,75% der Versicherungssumme für den Erlebensfall bei Er- und Ablebensversicherungen;
- 8% der Prämie ohne Versicherungssteuer, maximal EUR 48,-, zuzüglich 0,5% des für den Erlebensfall vereinbarten Ablösekapitals und 1% der versicherten jährlichen Pension bei Pensionsversicherungen;
- EUR 24,- bei Ablebensrisikoversicherungen.

Bei Versicherungsverträgen gegen Einmalprämie oder prämienfrei gestellten Versicherungsverträgen betragen die jährlichen Verwaltungskosten 0,75‰ (bei Er- und Ablebensversicherungen) bzw. 0,5‰ der für den Erlebensfall vereinbarten Kapitalleistung und 1% der versicherten jährlichen Pension (bei Pensionsversicherungen).

c) Deckung des tariflichen Ablebensrisikos

Die Kosten zur Deckung des tariflichen Ablebensrisikos richten sich nach dem Alter und dem Geschlecht der versicherten Person sowie der für den Ablebensfall vereinbarten Versicherungsleistung und der Vertragslaufzeit. Bei der Berechnung des Alters wird ein begonnenes Lebensjahr als voll gerechnet, wenn davon am Tag, an welchem laut Versicherungspolizze das erste Versicherungsjahr beginnt, mehr als sechs Monate verflossen sind. Die Risikokosten zu Er- und Ablebens- bzw. Pensionsversicherungen errechnen sich jährlich aus der Differenz zwischen der für den Ablebensfall vereinbarten Versicherungsleistung und dem Wert der Deckungsrückstellung, bei Ablebensrisikoversicherungen aus der Versicherungssumme, jeweils multipliziert mit der Ablebenswahrscheinlichkeit bei Kapitalversicherungen gemäß der „österreichischen Sterbetafel für Männer und Frauen 2000/2002“ (ÖASt 2000 – 02), bei Pensionsversicherungen gemäß der „Tafel für Rententariife“ (AVÖ 2005 R) und bei Ablebensrisikoversicherungen gemäß der „österreichischen Sterbetafel für Männer und Frauen 1990/1992“ (ÖASt 1990-92), entsprechend modifiziert aufgrund der Empfehlung der Österreichischen Aktuarsvereinigung.

Für die Übernahme erhöhter Risiken insbesondere wegen Krankheit, Beruf, Sport, etc können wir Zusatzprämien zur Prämie oder besondere Bedingungen mit Ihnen vereinbaren.

Bei Ablebensrisikoversicherungen werden tarif- und summenabhängige Prämienrabatte gewährt, die jährlich neu festgelegt werden können.

(2) Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten nach 5 (1) sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifes. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüfbar.

(3) Für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen für Ihren Versicherungsvertrag verrechnen wir angemessene Gebühren, und zwar:

- für Prämienzahlung mittels Zahlschein EUR 2,-;
- für die Mahnung gemäß § 39 VersVG bei Zahlungsverzug einer Folgeprämie EUR 9,-
- für die Kündigung infolge Zahlungsverzug EUR 17,-
- bei Lastschriftrückweisung stellen wir Ihnen die uns angelasteten Gebühren in Rechnung.

(4) Die Gebühren nach Punkt 5 (3) sind wertgesichert und verändern sich ab Jänner eines jeden Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der „Statistik Austria“ monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index gegenüber dem Index für den Monat Jänner des Jahres des Inkrafttretens des Tarifs verändert hat (Ausgangsbasis: Verbraucherpreisindex 2000 Jänner 2006: 111,0). Wir sind jedoch berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonformen Gebühren zu verrechnen

§ 6 Wann können Sie den Versicherungsvertrag kündigen und den Rückkauf beantragen?

(1) Sie können Ihren Vertrag schriftlich ganz oder teilweise kündigen:

- jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres
- innerhalb eines Versicherungsjahres mit dreimonatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.

(2) Für Er- und Ablebens- bzw. Pensionsversicherungen vor Beginn der Pensionszahlung gilt:

a) Im Falle der Kündigung Ihres Versicherungsvertrages erhalten Sie als Rückkaufswert den um einen Abzug verminderten aktuellen Wert der Deckungsrückstellung Ihres Versicherungsvertrages zuzüglich Gewinnbeteiligung. Der Abzug beträgt:

- bei Versicherungsverträgen gegen Einmalprämie 2%,
- bei Versicherungsverträgen gegen laufende Prämie in den ersten drei Jahren 5%; danach verringert sich der Abzug pro Jahr um einen halben Prozentpunkt bis zum Erreichen des Mindestabzuges von 2% der Deckungsrückstellung.

b) Erfolgt der Rückkauf vor Ablauf von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Laufzeit, so werden die zu Versicherungsbeginn fällig gewordenen Abschlusskosten gemäß § 5 a) nur mit jenem Anteil berücksichtigt, der dem Verhältnis zwischen der zurückgelegten Laufzeit und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit entspricht. Die darüber hinaus verrechneten Abschlusskosten werden dem Rückkaufswert zugeschlagen.

c) Zu Pensionsversicherungen bei bereits laufender Pensionszahlung ist eine Kündigung bzw. ein Rückkauf nicht möglich.

(3) Für Ablebensrisikoversicherungen mit Versicherungslaufzeiten von zehn Jahren und mehr gilt: Im Falle der Kündigung Ihres Versicherungsvertrages erhalten Sie als Rückkaufswert den aktuellen Wert der Deckungsrückstellung.

(4) Zu Ablebensrisikoversicherungen mit Versicherungslaufzeiten von weniger als zehn Jahren besteht nach einer Kündigung kein Anspruch auf Zahlung eines Rückkaufswertes.

(5) Die nach einer Teilkündigung verbleibende prämienpflichtige Versicherungssumme bei Er- und Ablebensversicherungen und Ablebensrisikoversicherungen darf EUR 750,- bzw. die prämienpflichtige Jahrespension bei Pensionsversicherungen darf EUR 200,- nicht unterschreiten.

(6) Die Rückkaufswerte zum Ende eines jeden Versicherungsjahres sind aus der im Vorschlag und in der Versicherungspolizze enthaltenen Rückkaufswerttabelle ersichtlich.

§ 6a Wann können sie den Versicherungsvertrag prämienfrei stellen?

(1) Sie können Ihren Versicherungsvertrag schriftlich prämienfrei stellen:

- jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres
- innerhalb eines Versicherungsjahres mit dreimonatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.

(2) Bei einer Prämienfreistellung wird nach den geschäftsplanmäßigen Bestimmungen für die restliche Versicherungsdauer auf Grundlage des Rückkaufswertes (siehe § 6 Abs.2 bzw.3) eine verminderte Versicherungssumme (bei Er- und Ablebens- und Ablebensrisikoversicherungen) bzw. eine verminderte Jahrespension (bei Pensionsversicherungen) ermittelt. Wenn diese Versicherungssumme bzw. Jahrespension EUR 200,- unterschreitet, wird der Vertrag rückgekauft.

(3) Zu Ablebensrisikoversicherungen mit Versicherungslaufzeiten von weniger als zehn Jahren ist eine Prämienfreistellung nicht möglich.

§ 6b Welche Nachteile entstehen durch eine Kündigung (Rückkauf) oder Prämienfreistellung?

Die Kündigung (Rückkauf) oder Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrages ist mit Nachteilen verbunden.

Für Er- und Ablebens- und Pensionsversicherungen gilt:

Der Rückkaufswert liegt, besonders in den ersten Jahren, deutlich unter der Summe der einbezahlten Prämien. Der Rückkauf und die Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrages sind für Sie in den ersten Jahren jedenfalls mit einem Verlust eines wesentlichen Teiles der einbezahlten Prämien verbunden. Über die Laufzeit entwickelt sich der Rückkaufswert progressiv, bis er zu Vertragsende die garantierte Leistung im Erlebensfall erreicht.

Bei Versicherungsverträgen gegen Einmalprämie ist bereits ab Beginn Ihres Versicherungsvertrages und Bezahlung der Einmalprämie ein Rückkaufswert vorhanden, der in den ersten Jahren unter der geleisteten Einmalprämie liegt.

§ 7 Was ist eine Vorauszahlung?

(1) Sie können – sofern nichts anderes vereinbart ist - bis zur Höhe des Rückkaufswertes, in den ersten fünf Jahren bis zur Höhe der Deckungsrückstellung, eine Vorauszahlung auf die künftige Leistung beantragen. Für diese Vorauszahlung sind zu vereinbarende Zusatzprämien zu bezahlen, auf die die Bestimmungen des § 4 anzuwenden sind.

(2) Wir werden die Vorauszahlung nicht vorzeitig zurückfordern. Sie können sie jedoch jederzeit zurückbezahlen, andernfalls wird die Vorauszahlung im Versicherungsfall mit der Leistung, bei Rückkauf mit dem Rückkaufswert verrechnet, und bei Prämienfreistellung vor Ermittlung der prämienfreien Versicherungssumme (bei Kapitalversicherungen) bzw. der prämienfreien Pension (bei Pensionsversicherungen) vom Rückkaufswert abgezogen.

(3) Zu Ablebensrisikoversicherungen und zu Pensionsversicherungen bei bereits laufender Pensionszahlung kann eine Vorauszahlung nicht entnommen werden.

§ 8 Welche Bedeutung haben Ihre Antworten auf unsere Antragsfragen?

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz unter der Voraussetzung, dass Sie alle mit dem Antrag verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert oder mitversichert werden soll, ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen verantwortlich.

(2) Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb der ersten drei Jahre seit Abschluss, Wiederherstellung oder einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung des Vertrages vom Vertrag zurücktreten; ist der Versicherungsfall innerhalb dieser Frist von drei Jahren eingetreten, können wir auch nach Ablauf der Frist vom Vertrag zurück treten. Wir können den Rücktritt nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären.

Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn

- wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis hatten, oder
- der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte.

(3) Bei arglistiger Täuschung können wir den Vertrag jederzeit anfechten.

(4) Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, bezahlen wir den Rückkaufswert. Schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben können darüber hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, sodass wir im Versicherungsfall nur den Rückkaufswert leisten.

§ 9 Wie umfassend ist Ihr Versicherungsschutz?

(1) Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.

Wird Österreich in kriegerische Ereignisse verwickelt, von einer nuklearen, biologischen, chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophe betroffen, bezahlen wir bei dadurch verursachten Versicherungsfällen die Deckungsrückstellung .

- (2) Die Deckungsrückstellung bezahlen wir auch bei Ableben
- in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, denen die versicherte Person außerhalb Österreichs bei Ausübung einer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit ausgesetzt war, oder
 - infolge Teilnahme an Unruhen auf Seiten der Unruhestifter.

(3) Wenn – abgesehen von allfälligen Leistungen im Erlebensfall - lediglich Prämienrückgewähr im Fall des Ablebens versichert ist, gelten die einschränkenden Bestimmungen der Abs.1 und 2 nicht.

§ 10 Was gilt bei Selbstmord?

Bei Selbstmord der versicherten Person nach Ablauf von drei Jahren seit Abschluss, Wiederherstellung oder einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung des Vertrages besteht voller Versicherungsschutz. Vor Ablauf dieser Frist bezahlen wir die Deckungsrückstellung. Wird uns nachgewiesen, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht voller Versicherungsschutz.

Wenn – abgesehen von allfälligen Leistungen im Erlebensfall - lediglich Prämienrückgewähr im Fall des Ablebens versichert ist, gilt diese Bestimmung nicht.

§ 11 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?

(1) Bei Ableben der versicherten Person leisten wir die für den Ablebensfall vereinbarte Versicherungsleistung und – bei Er- und Ablebens- bzw. Pensionsversicherungen - die bis dahin erworbene Gewinnbeteiligung.

(2) Im Erlebensfall leisten wir die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungsleistung zuzüglich der bis dahin erworbenen Gewinnbeteiligung. Bei Ablebensrisikoversicherungen wird im Erlebensfall keine Leistung fällig.

§ 12 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

(1) Wir können verlangen, dass uns vor Auszahlung der Versicherungsleistung die Versicherungspolizze übergeben wird.

(2) Wir werden Pensionszahlungen auf ein in Österreich geführtes Pensionskonto des Versicherten überweisen. Ansonsten können wir verlangen, dass uns ein amtlicher Nachweis vorgelegt wird, dass der Versicherte am Fälligkeitstag der Pensionszahlung gelebt hat. Zu Unrecht empfangene Pensionszahlungen müssen an uns zurückgezahlt werden.

(3) Im Ablebensfall der versicherten Person ist uns auch eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen. Zusätzlich können wir ärztliche oder amtliche Nachweise verlangen. Die Kosten dieser Nachweise trägt der Bezugsberechtigte.

(4) Leistungen an ausländische Berechtigte oder in das Ausland erbringen wir, sobald uns nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für nicht entrichtete Steuern vornehmen dürfen. Wir können verlangen, dass der Anspruchsberechtigte den erforderlichen behördlichen Nachweis vorlegt. Bei Überweisungen außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfänger die Gefahr und die Kosten.

§ 13 Wo und wie ist die fällige Versicherungsleistung zu erbringen?

(1) Erfüllungsort für die Leistung ist der Sitz der Gesellschaft in Wien.

(2) Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang fällig. Etwaige Prämienrückstände sowie offene Raten des laufenden Versicherungsjahres werden wir von der fälligen Versicherungsleistung abziehen.

§ 14 Was gilt für Erklärungen, die den Versicherungsvertrag betreffen?

(1) Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und uns zugegangen sind.

(2) Eine Änderung Ihrer Adresse müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse; dazu genügt die Absendung eines nicht eingeschriebenen Briefes.

(3) Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

(4) Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber rechtswirksam erklären.

§ 15 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung müssen uns schriftlich angezeigt werden.

(2) Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.

(3) Wir können verlangen, dass uns der Bezugsberechtigte seine Identität nachweist. Ist der Überbringer (Inhaber) der Versicherungspolizze als Bezugsberechtigter bezeichnet, so können wir außerdem verlangen, dass er uns seine Berechtigung nachweist.

§ 16 Was gilt bei Verpfändung, Abtretung oder Vinkulierung?

Eine Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der schriftlichen Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

§ 17 Was ist bei Verlust der Versicherungspolizze zu tun?

Wenn Sie den Verlust der Versicherungspolizze schriftlich anzeigen, werden wir Ihnen eine Ersatzpolizze ausstellen.

Wir können verlangen, dass eine auf den Überbringer (Inhaber) lautende Versicherungspolizze auf Ihre Kosten oder auf Kosten eines Anspruchstellers gerichtlich für kraftlos erklärt wird.

§ 18 Wie lange können Ansprüche geltend gemacht werden?

Sie können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag innerhalb von drei Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen; danach tritt Verjährung ein.

Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach zehn Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

§ 19 Wie sind Sie am Gewinn beteiligt?

Im Wege der Gewinnbeteiligung nehmen Sie an den von uns erzielten Überschüssen teil. Ihr Gewinnanteil wird abhängig vom vereinbarten Tarif ermittelt und gutgeschrieben. Details können Sie Ihrer Versicherungspolizze entnehmen.

Ablebensrisikoversicherungen erhalten keine Gewinnbeteiligung.

§ 20 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnorm des österreichischen internationalen Privatrechts.

§ 21 Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Vertrag zu Grunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht (FMA), A-1020 Wien, Praterstraße 23 (www.fma.gv.at), die auch für Beschwerden der Versicherungsnehmer zuständig ist.